

Art. 174

(1) ¹Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Erholung. ²Es wird grundsätzlich gewährleistet durch ein freies Wochenende und durch einen Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts. ³Die besonderen Verhältnisse in einzelnen Berufen werden durch Gesetz geregelt. ⁴Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.